

Interkommunale Vereinbarung über die Gewährleistung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs auf Gemarkung der Stadt Leinfelden-Echterdingen für die Stadtbahnstrecke von der Haltestelle „Leinfelden Bahnhof“ bis zur Haltestelle „Leinfelden Neuer Markt“

zwischen

1. der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

– nachfolgend "Landeshauptstadt" genannt –

und

2. der Stadt Leinfelden-Echterdingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen

– nachfolgend "Stadt Leinfelden" genannt –

beide gemeinsam als "die Vertragsparteien" bezeichnet

Präambel

Die Beauftragung der Verkehrsbedienung aller Stadtbahnlinien in Stuttgart einschließlich der in das Umland abgehenden Streckenabschnitte erfolgt durch die Landeshauptstadt aus einer Hand. Dazu hat die Stadt Leinfelden eine „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ zur Aufgabenübertragung für den Öffentlichen Personenverkehr auf der Stadtbahnstrecke von der Haltestelle „Leinfelden Bahnhof“ bis zur Haltestelle „Leinfelden Neuer Markt“ auf der Gemarkung der Stadt Leinfelden geschlossen. Die nachfolgenden Vereinbarungen regeln die Finanzierung des aus dem laufenden Betrieb entstehenden Betriebskostendefizits für diesen Streckenabschnitt zwischen den Vertragsparteien.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Vertragsgegenstand

§ 1 Inhalt und Gegenstand des Vertrags

2. Abschnitt: Verkehrsbedienung, Instandhaltung und Reinigung

§ 2 Verkehrsbedienung

§ 3 Instandhaltung und Reinigung

3. Abschnitt: Betriebskosten

§ 4 Ausgleich des Betriebskostendefizits durch die Stadt Leinfelden

§ 5 Streckenspezifische Betriebskosten

§ 6 Streckenspezifische Erlöse

§ 7 Abrechnung

4. Abschnitt: Investitionen

§ 8 Erneuerung und Wiederbeschaffung

§ 9 Zusätzliche Fahrzeugkapazitäten

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Steuern

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Laufzeit, Kündigung

§ 13 Vertragsänderung

§ 14 Salvatorische Klausel

§ 15 Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Vertragsgegenstand

§ 1 Inhalt und Gegenstand des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag bezieht sich auf die Gewährleistung und Finanzierung der Verkehrsbedienung auf der Stadtbahnstrecke von der Haltestelle „Leinfelden Bahnhof“ bis zur Haltestelle „Leinfelden Neuer Markt“ in Leinfelden.
- (2) Nach Maßgabe der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt die Landeshauptstadt die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke sowie die Instandhaltung, Reinigung, Erneuerung und Wiederbeschaffung der dafür erforderlichen Anlagen und Fahrzeuge. Die Stadt Leinfelden beteiligt sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung an der Finanzierung.
- (3) Der Verlauf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke ist dargestellt in **Anlage 1**.

2. Abschnitt: Verkehrsbedienung, Instandhaltung und Reinigung

§ 2 Verkehrsbedienung

- (1) Die Landeshauptstadt stellt im Rahmen ihrer Befugnisse eine ausreichende Verkehrsbedienung auf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke gemäß den Vorgaben des nachfolgenden Absatzes und zu der im Nahverkehrsplan definierten Qualität sicher. Sie beauftragt hierzu das Verkehrsunternehmen, welches von ihr mit

der Verkehrsbedienung der innerstädtischen Abschnitte der Stadtbahnlinien betraut ist, auch mit der Bedienung der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke. Die Landeshauptstadt stellt gegenüber dem Verkehrsunternehmen die Finanzierung der Verkehrsbedienung durch die Gewährung von Ausgleichsleistungen sicher.

- (2) Die Verkehrsbedienung auf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke erfolgt bei Vertragsbeginn gemäß dem Betriebsprogramm nach **Anlage 2**.

§ 3 Instandhaltung und Reinigung

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze richtet sich die Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Vertragsparteien nach den Eigentumsverhältnissen der Stadt Leinfelden und der Landeshauptstadt sowie des durch sie beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (2) Die Landeshauptstadt stellt die Instandhaltung (DIN 31051) und Reinigung aller Betriebsanlagen nach § 1 Abs. 7 BOStrab für die vertragsgegenständliche Stadtbahnstrecke sicher, einschließlich der Pflichten nach BOStrab. Die Verantwortungsbereiche für die Instandhaltung und Reinigung werden nach Fertigstellung der Verlängerungsstrecke in einem Nachtrag zu dieser Vereinbarung als **Anlage 3** in einem Plan entsprechend den Eigentumsverhältnissen gemäß § 6 des Vertrags über die Baudurchführung vom 01.07.2019 gekennzeichnet. Die Landeshauptstadt lässt diese Pflichten durch das von ihr betraute Verkehrsunternehmen wahrnehmen.

3. Abschnitt: Betriebskosten

§ 4 Ausgleich des Betriebskostendefizits durch die Stadt Leinfelden

- (1) Die Stadt Leinfelden finanziert das Betriebskostendefizit der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke.
- (2) Das Betriebskostendefizit wird für jedes Kalenderjahr im Nachhinein wie folgt ermittelt:

Streckenspezifische Betriebskosten (§ 5)

./. Streckenspezifische Erlöse (§ 6)

= Betriebskostendefizit

- (3) Abs. 1 und 2 gelten unabhängig von den internen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt und dem von ihr betrauten Verkehrsunternehmen.

§ 5 Streckenspezifische Betriebskosten

- (1) Die streckenspezifischen Betriebskosten umfassen Kosten für den Fahrbetrieb (Fahrer und Fahrzeug) und die Infrastruktur.
- (2) Die Berechnung der streckenspezifischen Betriebskosten nach Abs. 1 ergibt sich aus **Anlage 4**.

§ 6 Streckenspezifische Erlöse

- (1) Streckenspezifische Erlöse sind
 - streckenspezifische Fahrgeldeinnahmen (Abs. 2),
 - ein Anteil der Abgeltungszahlungen gemäß §15 ÖPNVG und für die Freifahrt Schwerbehinderter (Abs. 3).

- (2) Streckenspezifische Fahrgeldeinnahmen sind Einnahmen aus dem VVS-Gemeinschaftstarif, die durch Fahrgäste auf der Stadtbahnstrecke von der Haltestelle „Leinfelden Bahnhof“ bis zur Haltestelle „Leinfelden Neuer Markt“ durch das von der Landeshauptstadt beauftragte Verkehrsunternehmen nach Anwendung der im jeweiligen Jahr wirksamen vertraglichen Vereinbarungen zur Einnahmezuschlagung und Einnahmeverteilung im VVS als Fahrgeldeinnahmen für die vertragsgegenständliche Leistungsausweitung zusätzlich erzielt werden. Hiernach werden nach derzeitiger Vertragslage die streckenspezifischen Fahrgeldeinnahmen prognostiziert.

Die zu Vertragsbeginn ermittelten vertragsrelevanten Fahrgeldeinnahmen sind vorläufig. Durch Anwendung der jeweils gültigen VVS-Regelungen zur Einnahmeverteilung können die prognostizierten streckenspezifischen Fahrgeldeinnahmen durch die Ergebnisse einer Nachher-Erhebung ersetzt werden und dann in der neu ermittelten Höhe berücksichtigt werden. Erforderlichenfalls erfolgt mit der Jahresabrechnung in einem Folgejahr eine Nachberechnung; dies kann zu Nach- oder Rückzahlungen führen. Sowohl die vorläufigen als auch überprüften streckenspezifischen Fahrgeldeinnahmen werden jährlich mit der vom VVS-Aufsichtsrat beschlossenen nominellen VVS-Tarifanpassung fortgeschrieben. Für den Fall, dass es im VVS zu einer Neuordnung des Einnahmezuschlagungs- und Einnahmeverteilungsvertrags kommt, stellen die auf Basis der Neuordnung abgeleiteten streckenspezifischen Fahrgeldeinnahmen die Abrechnungsgrundlage dar.

- (3) Das von der Landeshauptstadt beauftragte Verkehrsunternehmen erhält gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 15 ÖPNVG und für die Freifahrt Schwerbehinderter. Von diesen Ausgleichszahlungen wird der Anteil ermittelt, welcher zu einem zusätzlichen Ausgleichsbetrag durch die vertragsrelevante Leistung für das Verkehrsunternehmen auf der Strecke führt.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Landeshauptstadt erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung anhand des Formblatts in **Anlage 5** bis zum 30.04. des Folgejahres. Das Betriebskostendefizit ist vier Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Bis zum endgültigen Bescheid für die Ausgleichszahlungen nach § 6 Abs. 3 (in der Regel im Juli des Folgejahres) ist die Aufstellung für diese Position vorläufig. Die Landeshauptstadt ist insoweit berechtigt, die in Abs. 1 genannte Abrechnung nachträglich zu korrigieren.

4. Abschnitt: Investitionen

§ 8 Erneuerung und Wiederbeschaffung

- (1) Die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Betriebsanlagen und Stadtbahnfahrzeugen für die vertragsgegenständliche Stadtbahnstrecke erfolgt durch die Landeshauptstadt bzw. durch das von ihr beauftragte Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Stadt Leinfelden trägt die Kosten dieser Erneuerung und Wiederbeschaffung bezüglich der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke.
- (3) Die Landeshauptstadt wird der Stadt Leinfelden die erforderlichen Termine für anstehende Erneuerungen bzw. Wiederbeschaffungen so rechtzeitig mitteilen, dass die Stadt Leinfelden in der Lage ist, die Ausgaben in ihrem Haushalt entsprechend vorzusehen. Die Übernahme der Kosten für Erneuerung und Wiederbeschaffung durch die Stadt Leinfelden kann mit der Landeshauptstadt unabhängig von den Regelungen dieses Vertrages (§ 7) separat vereinbart und abgerechnet werden.
- (4) Die Stadt Leinfelden hat die Pflicht zur Erneuerung und Wiederbeschaffung aller nicht zur Bahnanlage gemäß BOStrab zählenden Anlagen innerhalb des in **Anlage 1** dargestellten Bereichs der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke. Darüber hinaus hat die Stadt Leinfelden die Pflicht zur Erneuerung und Wiederbeschaffung der in ihrem Eigentum befindlichen Straßenverkehrsanlagen nach Ziffer 6 Absatz 2 des Vertrags über die Baudurchführung vom 01.07.2019.

§ 9 Zusätzliche Fahrzeugkapazitäten

Für den Fall, dass die Verkehrsentwicklung oder veränderte Betriebskonzepte auf der Verlängerungsstrecke den Einsatz zusätzlicher Fahrzeugkapazitäten erfordern, sind diese einschließlich der Erneuerung und Wiederbeschaffung von der Stadt Leinfelden zu finanzieren und die Vertragsparteien schließen dazu eine gesonderte Vereinbarung ab.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Steuern

- (1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die von der Stadt Leinfelden zu erbringenden finanziellen Leistungen nach § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 zweckgebunden für Verkehrsleistungen des von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmens nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollten die Finanzbehörden in Bezug auf Leistungen des beauftragten Verkehrsunternehmens gegenüber der Landeshauptstadt für Angelegenheiten die Stadt Leinfelden betreffend eine andere Rechtsauffassung vertreten, wird von der Landeshauptstadt die aufgrund der gültigen Steuersätze vom betrauten Verkehrsunternehmen gegenüber der Landeshauptstadt geltend gemachte Zahlung der Stadt Leinfelden ggf. auch rückwirkend in Rechnung gestellt.
- (2) Die Leistungspflicht der Stadt Leinfelden erstreckt sich auf alle zukünftigen zusätzlich vom beauftragten Verkehrsunternehmen gegenüber der Landeshauptstadt geltend gemachten Steuern und Abgaben, die neben oder anstelle der Umsatzsteuer für Leistungen des beauftragten Verkehrsunternehmens gegenüber der Landeshauptstadt in Angelegenheiten der Stadt Leinfelden nach Abs. 1 erhoben werden und zwar in der jeweils gültigen Höhe ab dem jeweils von der Finanzverwaltung gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen festgesetzten Zeitpunkt.

§ 11 Inkrafttreten

- (3) Dieser Vertrag tritt zum **TT.MM.JJJJ** in Kraft.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann nur zusammen mit der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stadt Leinfelden-Echterdingen vom 20.06.2016 nach Maßgabe der dortigen Regelungen gekündigt werden.

§ 13 Vertragsänderung

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Anpassung dieses Vertrags zu verhandeln, wenn sich wesentliche tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gegenüber dem Vertragsbeginn erheblich geändert haben.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder weist der Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 15 Anlagenspiegel

- Anlage 1** Verlauf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke
- Anlage 2** Betriebsprogramm bei Vertragsbeginn
- Anlage 3** Verantwortungsbereiche für Instandhaltung und Reinigung
- Anlage 4** Berechnung der streckenspezifischen Betriebskosten
- Anlage 5** Formblatt zur Abrechnung

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart

Für die Stadt Leinfelden-Echterdingen

.....

.....